NEON
BLUE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen NEONBLUE GmbH, Räcknitzhöhe 35A, 01217 Dresden (im Folgenden als „NEONBLUE“ bezeichnet) und dem jeweiligen Vertragspartner bzw. Auftraggeber (im Folgenden und in Bezug auf das Geschlecht neutral als „Auftraggeber“ bezeichnet), gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet.

TEIL 1 - ALLGEMEINES

§ 1 VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Der Gegenstand dieses Vertrages zwischen NEONBLUE und dem Auftraggeber wird durch eine Auftragsbeschreibung von NEONBLUE beschrieben (im Folgenden als „Leistungen“ bezeichnet). Maßgeblich und allein verbindlich sind die Leistungen wie durch die Angebotsbeschreibung in Art und Umfang konkretisiert.

(2) Ein Vertrag bzw. ein Auftrag kommt mit der Gegenzeichnung der Angebotsbestätigungsseite des entsprechenden Angebotes und deren Übermittlung in Textform (zum Beispiel per Fax oder per E-Mail als Scan) durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten an NEONBLUE zustande. Nebenabreden oder Leistungsänderungen bei oder nach Vertragsschluss werden nur Gegenstand des Vertrags, soweit Sie in Textform und in beiderseitiger Zustimmung verabredet wurden und richten sich demgemäß nach diesen Vertragsbestimmungen.

(3) Die im Auftrag genannten Termine sind unverbindliche Zieltermine und können im Rahmen des für den Auftraggeber Zumutbaren variieren.

(3) Soweit der Vertrag die Entwicklung eines Konzepts für eine Website des Auftraggebers durch NEONBLUE sowie deren Erstellung oder Schnittstellenintegration zu CRM-Systemen zum Gegenstand hat, folgt er den gesetzlichen Regeln zum Werkvertrag gemäß nachfolgenden Bestimmungen; soweit vorgefertigte Website-Lösungen beauftragt sind, nach den gesetzlichen Regelungen zum Werklieferungsvertrag; soweit eine Online-Marketing-Betreuung oder Support- & Serviceleistungen beauftragt sind, nach den gesetzlichen Regeln zum Dienstvertrag. Soweit die Erstellung und /oder Pflege einer Homepage vereinbart wurde, gelten die besonderen Bestimmungen nachstehend in Teil 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

TEIL 2 - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ERSTELLUNG UND PFLEGE VON HOMEPAGES

§ 2 PROJEKTPHASEN BEI ERSTELLUNG UND PFLEGE VON HOMEPAGES

(1) Die Entwicklung und Erstellung einer Website erfordert eine gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Im Interesse eines strukturierten Projektablaufs wird vereinbart, dass die Entwicklung und Erstellung der vertragsgegenständlichen Website in der Regel in vier Phasen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 erfolgt.

(2) NEONBLUE erarbeitet ein Konzept für die Struktur und Funktionalitäten der Website (Konzeptphase). Die Konzeptphase kann dem Angebot und dessen Annahme vorgelagert sein. Dazu gehören insbesondere ein Verzeichnis über die hierarchische Gliederung der einzelnen Seiten (Strukturbaum), die Festlegung eines etwaigen Framekonzepts, die Platzierung von Hyperlinks und die Einbindung von E-Mail-Fenstern, Werbebannern, Animationen sowie von Fotos, Logos und anderen Grafiken.

(3) Auf der Basis des mit dem Auftraggeber abgestimmten Konzepts erstellt NEONBLUE eine Grundversion der Website (Entwurfsphase). Die Grundversion soll die Struktur der Website erkennen lassen, alle wesentlichen gestalterischen Merkmale beinhalten und die notwendigen Grundfunktionalitäten aufweisen.

(4) Auf der Basis der mit dem Auftraggeber abgestimmten Grundversion der Website stellt NEONBLUE die Website in gebrauchstauglicher Form fertig (Fertigstellungsphase).

(5) Soweit eine Pflege der Homepage beauftragt ist, wird NEONBLUE nach der Fertigstellung und vollständige Abnahme der Website und der Einstellung der Website in das World Wide Web nach den Vorgaben des Auftraggebers und in Abstimmung diesem laufend aktualisieren und warten (Pflegephase).

§ 3 PROJEKTMANAGEMENT

(1) Die Vertragsparteien werden unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils einen Projektleiter benennen. Soweit dieser für relevante Zeiträume die Zusammenarbeit betreffen nicht oder eingeschränkt verfügbar ist, wird ein Stellvertreter bestellt Der Projektleiter bzw. ggf. der Stellvertreter sind für die jeweils andere Vertragspartei bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen aller Art. Die Vertragsparteien versichern, dass die von ihnen zu benennenden Projektleiter und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen.

(2) Den Parteien steht es frei, die von ihnen benannten Projektleiter und deren Stellvertreter durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Bei der Vornahme von Änderungen werden die beiden Parteien dafür Sorge tragen, dass keine Störungen des Projektablaufs eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind.

(3) Übergebene Passwörter sind vom Auftraggeber datenschutzkonform und insbesondere vertraulich zu behandeln.

§ 4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Auftraggeber stellt NEONBLUE die für die Leistungen erforderlichen Informationen, welche zur Umsetzung des Projektes notwendig sind, zur Verfügung. Für die Herstellung der Inhalte ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit der Website verfolgten Zwecke eignen, ist NEONBLUE nicht verpflichtet. Nur bei offenkundigen Fehlern ist NEONBLUE verpflichtet, den Auftraggeber auf Mängel der Inhalte hinzuweisen.

(2) Art, Umfang und Zeitpunkt der Erforderlichkeit richten sich nach den Angaben von NEONBLUE und sind jeder Projektphase einzuhalten. Zu den vom Auftraggeber bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere die in die Website einzubindenden Texte, Bilder, Logos, Tabellen und sonstigen Grafiken.

(3) Der Auftraggeber ist auch im Übrigen im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Entwicklung, Herstellung und Pflege der vertragsgegenständlichen Website verpflichtet. Der Auftraggeber ist insbesondere auch zur Bereitstellung der für die Entwicklung, Herstellung und Pflege der Website erforderlichen Informationen verpflichtet.

(4) NEONBLUE wird mit dem Auftraggeber spätestens vor Abschluss der Konzeptphase abstimmen, in welcher Form der Auftraggeber NEONBLUE die einzubindenden Inhalte zur Verfügung stellt. Abzustimmen ist, ob die Bereitstellung der Inhalte durch den Auftraggeber in digitaler, gedruckter oder anderer Form erfolgt. Sofern eine Überlassung von Inhalten an den Auftraggeber in digitaler Form vereinbart wird, ist auch das jeweils zu verwendende Dateiformat und ggf. eine Verschlüsselung abzustimmen.

§ 5 ABNAHME NACH PROJEKTPHASEN

(1) Sobald NEONBLUE ein Konzept erstellt hat, das den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Auftraggeber das Konzept durch Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail) abnehmen.

(2) Sobald NEONBLUE einen Entwurf der Website erstellt hat, die den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Auftraggeber die Grundversion durch Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail) abnehmen.

(3) Sobald NEONBLUE die Fertigstellung anzeigt, die den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Auftraggeber die fertiggestellte Website durch Erklärung in Textform z.B. per E-Mail) abnehmen (Projektabnahme).

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Abnahme der Software, respektive der einzelnen Leistungselemente eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraussetzt. Die Funktionsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Zeit, abhängig von der jeweiligen Projektphase, jedoch maximal innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung durch NEONBLUE vom Auftraggeber durchzuführen.

(5) Soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Auftraggeber sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen. Sofern NEONBLUE dem Auftraggeber Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Auftraggeber NEONBLUE jeweils unverzüglich mitteilen.

(6) NEONBLUE teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Software oder Dienstleistung in Textform (in der Regel per E-Mail) mit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Abweichungen, die ihm während der Funktionsprüfung bekannt werden, unverzüglich gegenüber NEONBLUE in Textform anzuzeigen.

(7) Soweit sachlich begründet sind nach Aufforderung von NEONBLUE auch Zwischenergebnisse von Projektphasen freizugeben. Diese gelten mit ihrer jeweiligen (Zwischen-)Abnahme als verbindlich und richten sich nach den vorgenannten Bestimmungen, insbesondere spätere diesbezügliche Änderungswünsche stellen eine Leistungsänderung dar.

§ 6 LEISTUNGSÄNDERUNGEN DURCH NEONBLUE

(1) NEONBLUE behält sich das Recht vor, Leistungen im Rahmen des für den Auftraggebers Zumutbaren und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu ändern, insbesondere zu erweitern, von ihnen abzuweichen oder Verbesserungen vorzunehmen. Soweit dies der Fall sein sollte, wird NEONBLUE den Auftraggeber darüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

(2) NEONBLUE behält sich in Bezug auf die vereinbarten und noch nicht erfüllten Leistungen das Recht einer Änderung der Preise vor. Im Falle einer Preiserhöhung darf dies nur aus sachlichen Gründen und mit angemessenem zeitlichem Vorlauf erfolgen. Soweit eine demgemäß erfolgte Preiserhöhung nicht nur geringfügig vom vereinbarten Preis abweicht oder lediglich kurzfristig angekündigt ist, bedarf eine Preiserhöhung der Zustimmung des Auftraggebers. Wird diese verweigert, steht NEONBLUE ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß nachstehenden Vorschriften zu.

§ 7 LEISTUNGSÄNDERUNGEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER

(1) Wünscht der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der Leistungen zu ändern, ist dieser Änderungswunsch in Textform (z.B. per E-Mail) gegenüber NEONBLUE zu äußern. NEONBLUE wird den Änderungswunsch des Auftraggebers prüfen, soweit dies unter Berücksichtigung der Belange von NEONBLUE möglich ist. Der Prüfungsaufwand ist mit dem üblichen Stundensatz bzw. den angebotenen Modulpreisen von NEONBLUE zu vergüten.

(2) Nach Prüfung des Änderungswunsches wird NEONBLUE dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen entsprechend den üblichen Projektphasen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist. Im Fall der Umsetzungsmöglichkeit des Änderungswunsches, teilt NEONBLUE eine entsprechende Aufwandsabschätzung an den Auftraggeber mit. NEONBLUE ist nicht verpflichtet, Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers nachzukommen, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind. Dies gilt auch dann, wenn zwar die Abnahmevoraussetzungen dieses Vertrages vorliegen, aber noch keine Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt ist.

(3) Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags zur Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

(4) Die dem Auftraggeber zugesagten Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist soweit erforderlich verschoben.

§ 8 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

(1) NEONBLUE erhält von dem Auftraggeber für die zu erbringenden Leistungen eine pauschale Vergütung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß den Konditionen des Auftrags. NEONBLUE verzichtet, soweit nicht anders im Angebot vermerkt, auf eine Anzahlung.
(2) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Wahl von NEONBLUE entweder nach Abnahme des Projektes oder pro Position des Angebots, nach Abschluss und Abnahme durch den Auftraggeber der jeweiligen Position (Abschlagszahlungen), spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in dem die Abnahme ohne Verschulden von NEONBLUE ausbleibt, insbesondere der Auftraggeber die Abnahme aus unberechtigten Gründen verweigert.

(2) Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, insbesondere wegen Leistungsänderungen, müssen zusätzlich beauftragt werden (Mehraufwand). Diese werden mit dem für den Auftrag entsprechenden Stundensatz, mindestens jedoch mit dem üblichen Stundensatz bzw. den angebotenen Modulpreisen von NEONBLUE vergütet.

(3) Als Mehraufwand gelten insbesondere alle Leistungen von NEONBLUE, die auf nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Aufraggebers beruhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn NEONBLUE trotz Abnahme einer der Projektphasen auf Wunsch des Auftraggebers nachträglich Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Abnahme noch nicht erfolgt ist, obwohl die Voraussetzungen für eine Abnahme bereits vorliegen.

§ 9 KÜNDIGUNG

(4) Unbeschadet der Rücktrittsbestimmungen kann die Projektierung von NEONBLUE bis zur Fertigstellung der Website aus wichtigem Grund gekündigt werden. NEONBLUE ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten aus diesem Vertrages nachhaltig verletzt oder der Kunde trotz Mahnung seiner Verpflichtung zur Abschlagszahlung nicht nachkommt.

TEIL 3 - SONSTIGE BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 10 PFLEGE UND SUPPORT

(1) Die Leistungsbeschreibung von Pflege und Support von Homepage richtet sich im nach dem jeweiligen Angebot. Soweit die Homepage auch von NEONBLUE gemäß Teil 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen projektiert wurde, kann dies als Maßstab dienen, für die Übernahme von bereits bestehenden Homepages soll berücksichtigt werden, dass diese Projektierung fehlt.

(3) Nach der Fertigstellung der Website ist jede Partei zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalenderquartals berechtigt.

TEIL 4 - Sonstige Bestimmungen

§ 11 ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

(3) Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung sofort fällig und zahlbar innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Rechnung. Gerät der Auftraggeber anschließend in Zahlungsverzug, werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie die Kosten dafür fällig, dass der Auftraggeber in Bezug auf seine Zahlungspflicht gemahnt werden muss. Nichtanwaltliche Mahnungen berechnet NEONBLUE mit Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro. Soweit ein Zahlungsverzug eintritt, behält sich NEONBLUE vor, keine neue Projektphase zu beginnen.

(4) Soweit die Leistungen von NEONBLUE in der Übertragung oder Einräumung von Rechten bestehen (insbesondere Nutzungsrechte), stehen diese unter der Bedingung der vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, ist NEONBLUE nach erfolgloser zweiter Mahnung berechtigt, die erbrachten Leistungen, soweit technisch möglich und unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit, bis zur vollständigen Bezahlung zu sperren. Der Auftraggeber bleibt in beiden Fällen verpflichtet, die Entgelte in voller Höhe zu zahlen.

(5) Das Recht zur Aufrechnung sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsansprüchen besteht nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

§ 12 LEISTUNGSSTÖRUNG

(1) Ereignisse höherer Gewalt oder gesetzliche Maßnahmen, die auf höherer Gewalt beruhen oder darauf reagieren, berechtigen NEONBLUE, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt verstehen sich Streiks, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Naturkatastrophen, Seuchen, Pandemien, Energiemangel, Feuer, Störung der Kommunikationsnetze, behördliche Anordnungen.

(2) Gleiches gilt für solche Umstände, die nicht dem Verantwortungsbereich von NEONBLUE zuzuordnen sind und welche nicht von NEONBLUE zu vertreten sind. Ein Haftungsanspruch des Auftraggebers gegen NEONBLUE ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 13 VERANTWORTLICHKEITEN

(1) NEONBLUE ist weder zur Bereitstellung von Speicherplatz für die Website (Hosting) noch zur Beschaffung einer Internet-Domain verpflichtet. Der Auftraggeber sorgt selbst für die Einstellung der Website in das World Wide Web und für die Abrufbarkeit der Website über das Internet Sorge tragen. Der Auftraggeber steht mit dem Hoster und Provider in keinem vertraglichen Zusammenhang. Über die Berücksichtigung der technischen Rahmenbedingungen insbesondere auf dem Server des Auftraggebers hinaus kann NEONBLUE hierauf keinen Einfluss nehmen. Auch die Verschaffung des Zugangs zum Internet (Access-Providing) gehört nicht zu den Leistungspflichten von NEONBLUE. Für Ausfälle im und über das Internet, einschließlich Serverausfälle, die dazu führen, dass Web-Seiten – auch vorübergehend - nicht aufgerufen werden können, kann und muss NEONBLUE keine Verantwortung übernehmen.

(2) Für Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, ist NEONBLUE nicht verantwortlich. Insbesondere ist NEONBLUE nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Die Ausgestaltung der Homepage erfolgt insbesondere auch ohne Gewähr auf eine rechtssichere Ausgestaltung. NEONBLUE erbringt selbst keine Rechtsberatungsdienstleistung. Entsprechend stehen die rechtliche Zulässigkeit und die fortwährende Rechtskonformität in der Verantwortung des Auftraggebers. Dies gilt auch in Bezug auf die Einhaltung des Datenschutzrechts, Pflichtangaben und Urheberrechte im Übrigen.

(3) Soweit sich der Auftraggeber durch vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten insbesondere (aber nicht abschließend) zur Unterlassung nicht gesetzeskonformer Ausgestaltungen verpflichtet hat oder musste, kann diese erhöhte Sorgfaltspflicht durch zusätzliche Sicherheitsmaßnahen nachgekommen werden, soweit dies NEONBLUE angezeigt, abgestimmt und beauftragt wird. Gleiches gilt für gerichtlich festgelegte Maßnahmen zur Einhaltung rechtskonformer Ausgestaltung.

(4) Soweit der Auftraggeber den Einsatz von Fremdleistungen (z.B. google, yahoo, etc.) wünscht oder zustimmt, gewährleistet NEONBLUE lediglich deren Einbindung. Darüber hinaus steht deren Betrieb nicht im Verantwortungsbereich von NEONBLUE und kann nicht gewährleistet werden.

(5) NEONBLUE prüft die erstellten Webseiten auf Ihre Funktionalität und Lauffähigkeit bei der Verwendung der jeweils für den Auftrag in Betracht kommenden Browsersoftware Firefox, Safari, Google (in der zum Auftragszeitpunkt jeweils aktuellsten Version) sowie die entsprechenden systemeigenen Browser mobiler Endgeräte. NEONBLUE übernimmt jedoch keine Verantwortung für die richtige Wiedergabe der Webseiten sowie keine Garantie für identische Darstellung bei der Verwendung von anderweitiger Browsersoftware.

§ 14 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Soweit NEONBLUE nicht gemäß vorstehender Regelung von einer Verantwortung befreit ist, gewährleistet NEONBLUE, dass der Leistungsumfang dem zur Zeit der Abnahme anerkannten Stand der Technik entspricht und nicht mit nicht nur unerheblichen Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzung bleibt außer Betracht.

(2) Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in dem die Abnahme ohne Verschulden von NEONBLUE ausbleibt, insbesondere der Auftraggeber die Abnahme aus unberechtigten Gründen verweigert.

(3) Ein Anspruch auf Gewährleistung entfällt, wenn und soweit der Auftraggeber oder ein Dritter ohne schriftliche Zustimmung von NEONBLUE Eingriffe am Quelltext der Webseiten vornimmt oder Programme in anderer Weise selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommene Programmänderung verursacht wurden.

(4) Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Abnahme auftreten, hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich gegenüber NEONBLUE anzuzeigen und mit einer schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt NEONBLUE auf Anforderungen sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die NEONBLUE zur Beurteilung und Beseitigung der angezeigten Mängel benötigt.

(5) Die Gewährleistung wird von NEONBLUE vorrangig durch Nachbesserung erbracht. Weitergehende Ansprüche oder Gewährleistungsrechte kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn dieser NEONBLUE zwei angemessene Fristen zur Mängelbeseitigung eingeräumt hat. Unabhängig davon werden im Falle von Mängeln, die im Zusammenhang mit der Funktionstüchtigkeit des gegenständlichen Produktes in Bezug auf seine die individuellen Anforderungen des Auftraggebers stehen, werden Nachbesserungsversuche in angemessener Anzahl eingeräumt.

(6) Stellt NEONBLUE im Rahmen der Nachbesserung fest, dass kein Mangel vorliegt, so kann NEONBLUE vom Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig, entsprechend der für Mehraufwand festgelegten Vergütung eine Aufwandsentschädigung verlangen.

§ 15 NUTZUNGSRECHTE

(1) NEONBLUE räumt dem Auftraggeber mit Abnahme das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, die Homepage und die zu Grunde liegenden Software, Foto- und Bildmaterial auf sämtliche Arten zu nutzen, zu vervielfältigen, vorzuführen, im Internet zugänglich zu machen, oder anderweitig zu verwerten, insgesamt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen. Die Nutzungsrechteeinräumung umfasst alle derzeit bekannten und unbekannten Nutzungsarten, die zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich sind oder werden, auch wenn sie erst aufgrund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich bekannt werden. Das eingeräumte Nutzungsrecht darf im Übrigen nicht auf Dritte übertragen werden.

(2) Die Einräumung von Nutzungsrechten wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber die geschuldete Vergütung vollständig an NEONBLUE entrichtet hat. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben alle Eigentums- und Schutzrechte an der Software und an den Ergebnissen der Dienstleitung bei NEONBLUE. Eine teilweise Inbetriebnahme der Leistung ist zulässig. Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften bleibt davon unberührt.

(3) Die Nutzungsrechteeinräumung steht unter dem Vorbehalt, dass NEONBLUE in geeigneter Weise zitiert und verlinkt wird. NEONBLUE erhält das Recht zur Vorführung des Werkes ganz oder in Teilen als Referenz eingeräumt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung von NEONBLUE zu entfernen.

(4) Die Administratorenrechte liegen bei NEONBLUE. Werden dem Auftraggeber auf seinen Wunsch hin die alleinigen Administratorrechte eingeräumt, kann NEONBLUE das TYPO3 Backend nicht verwalten. Der Auftraggeber ist daher für dessen Inhalt und die Sicherheit von TYPO3 allein verantwortlich. Bei Übergabe der Administratorenrechte ist NEONBLUE berechtigt, ein Backup des Programmes mit dem jeweiligen Stand des Programmes an dessen Tag zu speichern. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen jegliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche.

(5) Der Quellcode der Website ist urheberrechtlich geschützt durch NEONBLUE und muss dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Website sowie die Software, aus der die Website besteht, zu ändern oder weiterzuentwickeln., das Nutzungsrecht wird entsprechend beschränkt. Insbesondere ist der Auftraggeber auch nicht berechtigt, Weiterentwicklungen vorzunehmen, die der teilweisen oder vollständigen Nutzung der Website durch Dritte als eigene Website dienen. NEONBLUE behält sich vor, die zugrundeliegenden Skripte zu verschlüsseln, ein Anspruch auf die Offenlegung der geschützten Inhalte besteht nicht.

(6) Die Nutzungsrechte dürfen nicht unterlizensiert werden und sind nicht auf Dritte übertragbar. Eine Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung durch dritte Personen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, einzelne oder sämtliche ihm eingeräumte

Modifikationsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Das Nutzungsrecht gilt nur für die Nutzung der Website insgesamt bzw. von Bestandteilen der Website im Internet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website in anderer Form – insbesondere in gedruckter Form – zu nutzen.

§ 16 GEHEIMHALTUNG

(1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.

(2) Diese Verpflichtung gilt nicht soweit die Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht worden sind oder dem Empfänger vor Erhalt der Information durch die Vertragspartei bekannt geworden oder von ihm unabhängig entwickelt worden sind.

(3) Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung ist der jeweils Betroffene zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den anderen, deren Höhe von der Betroffene nach billigem Ermessen bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, verpflichtet.

§ 17 HAFTUNG

(1) NEONBLUE haftet im Rahmen der Erfüllung des Vertrages nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG). In jedem Fall ist die Haftung für nicht wesentliche Vertragspflichten auf die Projektkosten laut Vertrag bzw. Angebot beschränkt.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern ist eine Haftung für die Wiederbeschaffung ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Nach erfolgreicher Projektabnahme versichert der Auftraggeber, dass jeglicher Inhalt, den er ggf. später der Software oder Dienstleistung hinzufügt den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Datenschutzbestimmungen und Urheberrechten entspricht. NEONBLUE haftet nicht für Rechtsverstöße, die sich aus der gesetzlich unzulässigen Zurverfügungstellung ergeben. Der Auftraggeber wird NEONBLUE von jeglichen Ansprüchen freistellen, die gegen NEONBLUE wegen oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung von Dritten erhoben werden.

§ 18 RÜCKTRITT UND VERZUG

(1) Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist NEONBLUE berechtigt, unabhängig von einem eventuellen Verschulden des Auftraggebers, 50% des Auftragswertes, bei Leistungen aus Drittanbietern 100%, pauschaliert als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.

(2) Im Falle des Verzugs seitens des Auftraggebers, insbesondere in Bezug auf dessen Mitwirkungspflichten, ist dieser verpflichtet, diese innerhalb angemessener Nachfristen zu erbringen. Nach Verstreichen dieser von NEONBLUE gesetzten Fristen und einer Nachfrist von höchstens zwei Wochen, ist NEONBLUE berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen. Weitergehende Nachforderungen oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Verzuges seitens NEONBLUE muss der Auftraggeber NEONBLUE eine angemessene Nachfrist zur Fertigstellung der Leistungen setzen. Hierbei kann er erklären, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten wird, wenn mit Ablauf der Nachfrist die Leistung nach wie vor nicht fertig gestellt ist. Hat der Auftraggeber bereits Teilleistungen abgenommen, kann er den Rücktritt auf die noch fehlenden Teile der Leistung beschränken. Die Vergütungsbestimmungen aus §5 finden entsprechende Anwendung.

§ 19 SERVICE VEREINBARUNGEN

(1) Die nötige Stundenzahl für vereinbarte Tätigkeiten setzt NEONBLUE nach billigem Ermessen an und plant diese entsprechend ein. Für vereinbarte Stundenkontingente hat der Auftraggeber dabei sicherzustellen, dass mindestens einen Monat vorab entsprechend kapazitive Aufgabenfestlegungen vorliegen. Ausfall oder Verzug, der zur Nichtleistung von NEONBLUE führt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2) Soweit ein Havarie-Notfall-Management für kritische Infrastruktur vereinbart ist, wird NEONBLUE alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Service so schnell wie möglich wiederhergestellt wird. Soweit die Lösungen nicht im Einflussbereich von NEONBLUE liegen, kann dies auch mit zumutbaren Workarounds abgebildet werden, die vorrübergehende Abhilfe schaffen. Die eingesetzten Stunden werden auf das laufende oder das zukünftige Stundenkontingent angerechnet und die dafür verplanten Zielsetzungen entsprechend verschoben.

(3) Soweit Reparatur- und Wartungsarbeiten für nicht akuten Notfälle vereinbart sind, wird NEONBLUE in angemessenem Umfang und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Komplexität der jeweiligen Arbeit reagieren. Nicht-akute Arbeiten werden im Rahmen des vereinbarten Stundenkontingents durchgeführt, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung getroffen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der AGB entsprechend, insbesondere die zum Projektmanagement sowie die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. In Bezug auf die Kündigungsmöglichkeit besteht zusätzlich der Vorbehalt, dass NEONBLUE die angebotenen Leistungen mit Personalkapazitäten abdecken kann.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen vorbehaltlich des Auftrags und gesondert vereinbarten Abreden in Textform gemäß § 1 nicht. Einer Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vereinbarungen, die von den hier geregelten Bedingungen oder denen des Auftrags abweichen, bedürfen der Schriftform. Entsprechend bedarf die Abänderung des Schriftformerfordernisses der Schriftform.

(2) Der Vertrag, seine Auslegung und die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Ansprüche und Rechte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- oder EU-Einheitskaufrechts.

(3) Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Dresden als Gerichtsstand am Unternehmenssitz von NEONBLUE vereinbart. NEONBLUE ist dessen ungeachtet berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz den Gerichtsstand zu wählen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Alle Rechte vorbehalten. Aktualisiert am: 30.06.2019
Neufassung 01.01.2016